

Antrag zu Traktandum 4

Der Grosse Rat beschliesse unter Traktandum 4 einen zusätzlichen dringlichen Grossratsbeschluss sowie einen zusätzlichen Nachtragskredit mit folgendem Wortlaut:

Dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von Soforthilfebeiträgen zur Unterstützung für basel-städtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Soforthilfe)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹,

beschliesst:

I. Soforthilfe für Härtefälle

Ziff. 1 Zweck

¹ Basel-städtische Unternehmen und Selbständigerwerbende, welche aufgrund angeordneter Massnahmen des Bundes oder des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) finanzielle Einbussen in Kauf nehmen müssen und deshalb in wirtschaftliche Not geraten, erhalten vom Kanton Basel-Stadt einen Soforthilfebeitrag.

² Zweck der Soforthilfebeiträge ist es, Coronavirus-bedingte Konkurse und Arbeitsplatzverluste zu verhindern.

³ Der Soforthilfebeitrag soll niederschwellig, rasch und mit möglichst geringem administrativem Aufwand und subsidiär zu übrigen Massnahmen von Bund und Kanton gewährt werden.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Beitrag von 18 Millionen Franken bereitgestellt.

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Unterstützungsberechtigt sind Unternehmen, die im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig sind oder im kantonalen Handelsregister eingetragen sind und die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4 erfüllen.

Ziff. 4 Voraussetzungen für Ausrichtung der Soforthilfe

¹ Soforthilfe können beantragen:

- a. Unternehmen mit maximal 20 Angestellten, die zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von COVID-19 berechtigt sind;
- b. Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die gemäss Art. 2 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020 Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall haben;
- c. Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die gemäss Art. 2 Abs. 3bis der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020 Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall haben.

¹ SG 111.100

² Voraussetzung für die Ausrichtung eines Soforthilfebeitrages ist:

- a. dass nachgewiesen werden kann, dass das Unternehmen oder der bzw. die Selbständigerwerbende sich beim Vermieter um eine Reduktion des Mietzinses bemüht hat und dies aufgrund des Vermieters gescheitert ist; und
- b. dass das Unternehmen oder der bzw. die Selbständigerwerbende ohne einen solchen Soforthilfebeitrag entweder Angestellte entlassen oder Konkurs anmelden müsste.

³ Von der Soforthilfe ausgeschlossen sind Unternehmen oder Selbständigerwerbende, deren Mietzins aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 13. Mai 2020 (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung) reduziert wurde.

Ziff. 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹ Soforthilfebeiträge werden à fonds perdu ausgerichtet.

² Der Soforthilfebeitrag setzt sich aus einem fixen Beitrag von 10'000 Franken sowie einem variablen Beitrag von 500 Franken pro im Unternehmen arbeitende Person zusammen. Er beträgt somit maximal 20'000 Franken pro Unternehmen.

Ziff. 6 Gesuchs- und Prüfungsverfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Gesuchs- und Prüfungsverfahrens.

Ziff. 7 Anrechnung und Dauer des Anspruchs auf Beiträge


¹ Der Anspruch auf Soforthilfe entsteht mit Inkrafttreten des vorliegenden Grossratsbeschlusses.

² Der Anspruch bleibt bestehen, bis der Bundesrat die ausserordentliche Lage (Notrecht) aufhebt, längstens aber bis 30. Juni 2020.

³ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.


Luca Urgese (55)

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für das Jahr 2020

(vom 13.05.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Ausrichtung von Soforthilfebeiträgen zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) wird für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 18'000'000 bewilligt (Finanzdepartement).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Luca Urgese (55)